



Beschluss

in dem Verfahren



Waldseestr. 40, 76530 Baden-Baden


- Antragstellerin -

Proz.-Bev.: Rechtsanwältin Katrin Knoblauch
Sandweg 9, 60316 Frankfurt am main

gegen

Stadt Baden-Baden
vertreten durch die Oberbürgermeisterin
Gewerbepark Cité 1, 76532 Baden-Baden

- Antragsgegnerin -

Die 12. Kammer des Sozialgerichts Karlsruhe
hat am 20.02.2025 in Karlsruhe
durch den Richter am Sozialgericht 
ohne mündliche Verhandlung beschlossen:

- 1. Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs vom 19.02.2025 gegen den Bescheid vom 27.01.2025 wird angeordnet.**
- 2. Die Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, der Antragstellerin ab dem 01.03.2025 bis zum 31.05.2025, längstens aber bis zu ihrer Ausreise aus dem Bundesgebiet, Leistungen nach §§ 3, 3a AsylbLG in gesetzlicher Höhe zu gewähren.**
- 3. Im Übrigen wird der Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz abgelehnt.**
- 4. Der Antragstellerin wird für das erstinstanzliche sozialgerichtliche Verfahren Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwältin Katrin Knoblauch (Sandweg 9, 60316 Frankfurt am Main) bewilligt.**
- 5. Die Antragsgegnerin hat die außergerichtlichen Kosten der Antragstellerin zu erstatten.**

Gründe

1.

Die Antragstellerin ist am [REDACTED] geboren. Sie ist türkische Staatsangehörige. Sie reiste nach Kroatien aus und am 25.07.2024 nach Deutschland ein. Hier beantragte sie Asyl beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF).

Die Antragsgegnerin wies die Antragstellerin mit Bescheid vom 05.09.2024 ab 12.09.2024 in eine Gemeinschaftsunterkunft ein. Dort überließ die Antragsgegnerin der Antragstellerin unentgeltlich ein Zimmer zur vorläufigen Nutzung. Zur weiteren Sicherung des Existenzminimums bewilligte die Antragsgegnerin der Antragstellerin Geldleistungen nach §§ 3, 3a Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG).

Das BAMF lehnte den Asylantrag der Antragstellerin mit einem am 27.11.2024 bestandskräftig gewordenen Bescheid vom 13.11.2024 als unzulässig ab. Zugleich ordnete das BAMF ihre Abschiebung in den für ihr Asylverfahren nach der Dublin-III-Verordnung (604/2013) zuständigen Mitgliedstaat – Kroatien – an.

Dessen ungeachtet zahlte die Antragsgegnerin die bereits bewilligten Asylbewerbergeldleistungen auch für den Bewilligungsmonat Dezember 2024 aus und änderte die Höhe ihrer vormaligen Leistungsbewilligung durch Änderungsbescheid vom 04.12.2024 anlässlich der gesetzlichen Reduzierung der Regelbedarfsätze nach dem AsylbLG zum 01.01.2025 auf monatlich insgesamt 397,- € ab. Zugleich befristete die Antragsgegnerin die Gewährung der Leistungen nach §§ 3, 3a AsylbLG und behielt sich den Erlass eines ggfs. rückwirkenden Änderungsbescheides wie folgt vor:

„Die Leistungen werden bewilligt bis 28.02.2025.

Sofern die Änderung rückwirkend eintritt, wird der für den entsprechenden Zeitraum erteilte Bescheid ab dem genannten Zeitpunkt aufgehoben und durch diesen Bescheid ersetzt.“

Den für Januar 2025 bewilligten Betrag zahlte die Antragsgegnerin vollständig aus und erließ am 27.01.2025 einen weiteren Bescheid an die Antragstellerin. Darin wies sie auf die Ablehnungsentscheidung des BAMF vom 13.11.2025 hin und verfügte:

„Ihre Leistungen werden daher zum 31.01.2025 eingestellt.

Der Bescheid vom 04.12.2024 wird gemäß § 48 Sozialgesetzbuch X hiermit aufgehoben.

Die irrtümlich im Zeitraum vom 01.12.2024 bis 31.01.2025 gewährten Leistungen in Höhe von insgesamt 810,00 EUR werden hiermit zurückgefordert.“

Zur weiteren Begründung verwies die Antragsgegnerin auf die seit 01.11.2024 gesetzeskräftige Neuregelung in § 1 Abs. 4 Nr. 2 AsylbLG. Dass sie der Antragstellerin Überbrückungssachleistungen gemäß § 1a Abs. 1 und § 4 Abs. 1 und 2 bewilligte, ist weder dem Bescheid vom 27.01.2025 zu entnehmen noch anderweitig ersichtlich.

Mit weiterem Bescheid vom 18.02.2025 hob die Antragsgegnerin unter gleichzeitiger Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit ihre Einweisungsverfügung vom 05.09.2024 mit Wirkung zum 21.02.2025 auf und entzog der Antragstellerin (ebenfalls mit Wirkung zum 21.02.2025) das Nutzungsrecht für das ihr vorläufig unentgeltlich überlassene Zimmer, welches die Antragstellerin am 20.02.2025 räumen müsse, um der Anwendung des ihr zugleich angedrohten unmittelbaren Zwangs zu entgehen. In Vorbereitung der Räumung tauschte die Antragsgegnerin in der Gemeinschaftsunterkunft das Türschloss zu dem von der Antragstellerin noch genutzten Zimmers aus. Am 19.02.2025 legte die Antragstellerin gegen den Einstellungsbescheid vom 19.02.2025 Widerspruch ein.

Am 19.02.2025 hat die Antragstellerin beim Sozialgericht Karlsruhe den Erlass einer einstweiligen Verfügung sowie die Bewilligung von Prozesskostenhilfe beantragt. Die Antragstellerin meint, die Angelegenheit sei äußerst eilbedürftig, da ihr am Folgetag Obdachlosigkeit drohe, weil sie dann ihr Zimmer räumen müsse. Die Antragstellung meint auch, der Bescheid vom 27.01.2025 sei formell und materiell rechtswidrig. Vor dessen Erlass sei keine Anhörung erfolgt. Überdies lasse der Bescheid des BAMF die Feststellung vermissen, dass für sie eine Ausreise nach Kroatien rechtlich und tatsächlich möglich sei. Schließlich verstoße der in Bezug genommene § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 AsylbLG gegen Europarecht. Die Antragstellerin beantragt,

die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs vom 19.02.2025 gegen den Bescheid vom 27.01.2025 anzuordnen und die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, der Antragstellerin ab Antragstellung Leistungen nach §§ 3, 3a AsylbLG in gesetzlich vorgesehenem Umfang einschließlich Unterkunft zu gewähren.

Beim angerufenen Sozialgericht ist der Eilantrag am 19.02.2025 elektronisch um 15:55 Uhr und damit erst nach dem Dienstende der Posteingangsstelle eingegangen. Er ist am Folgetag um 07:17 registriert wurden. Für ihn ist eine Akte angelegt und ein Aktenzeichen vergeben worden. Sodann ist der Vorgang an die zuständige 12. Kammer und von deren Urkundsbeamtin an den Vorsitzenden weitergeleitet worden. Dieser hat der Antragsgegnerin den Antragsingang mitteilen lassen und um Vorlage der Verwaltungsakten und Erwidern in elektronischer oder fernmündlicher Form bis 10:20 Uhr gebeten. Zudem hat er um 11:45 Uhr, 12:45 Uhr und 13:10 Uhr vergeblich versucht, eine fernmündliche Stellungnahmen der Antragsgegnerin einzuholen, aber niemanden erreicht. Um 13:20 Uhr ist der Beschluss ergangen.

Wegen des weiteren Vorbringens und Sachverhalts wird auf den Inhalt der Prozessakte Bezug genommen.

2.

Dem Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz ist fast vollumfänglich stattzugeben.

a) Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs vom 19.02.2025 gegen den Bescheid vom 27.01.2024 ist zulässig und begründet.

Die Sachentscheidungsvoraussetzungen für den Erlass einer Eilanordnung liegen vor. Das Sozialgericht Karlsruhe ist für Streitigkeiten der Beteiligten nach dem AsylbLG das

Gericht der Hauptsache. Auch ist der Antrag nach § 86b Abs. 1 Nr. 2 Var. 1 SGG statthaft. Das Gericht kann die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs vom 19.02.2025 anordnen. Denn hier liegt ein Fall vor, in dem ein Widerspruch keine aufschiebende Wirkung hat. Dies folgt aus § 11 Abs. 4 Ziff. 1 AsylbLG. Die Antragsgegnerin hatte mit dem angefochtenen Bescheid vom 27.01.2025 nämlich ihre Leistungsbewilligung vom 04.12.2024 mit Rückwirkung zum 01.01.2025 aufgehoben.

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist auch begründet.

Die Entscheidung, inwieweit die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs ausnahmsweise durch das Gericht angeordnet werden kann, richtet sich zunächst nach einer Abwägung des Aufschubinteresses des Antragstellers einerseits und des öffentlichen Interesses an dem Sofortvollzug des angegriffenen Bescheides andererseits. Anzuordnen ist die aufschiebende Wirkung von Widerspruch oder Anfechtungsklage in den Fällen des § 86b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGG jedenfalls dann, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Bescheides bestehen. Zu berücksichtigen ist auch, ob der Gesetzgeber bereits grundsätzlich die sofortige Vollziehbarkeit einer Verwaltungsentscheidung angeordnet hat. Dann nimmt er damit in Kauf, dass eine angefochtene Entscheidung wirksam bleibt, obwohl über ihre Rechtmäßigkeit noch nicht abschließend entschieden worden ist. Diese Entscheidung des Gesetzgebers, den abstrakten öffentlichen Interessen den Vorrang einzuräumen, ist zu beachten. Von diesem Grundsatz ermöglicht § 86b Abs. 1 Nr. 2 SGG eine Ausnahme. Zumindest in den Fällen einer offensichtlichen Rechtswidrigkeit ist die Vollziehbarkeit auszusetzen, weil dann kein öffentliches Interesse an einer Vollziehung erkennbar ist. Unterbleiben muss die Aussetzung dagegen, wenn der eingelegte Rechtsbehelf offensichtlich aussichtslos ist.

In den übrigen Fällen, in denen die Rechtmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung nicht klar erkennbar ist, kommt es auf eine Interessenabwägung an. Je geringer die Erfolgsaussichten des Rechtsbehelfs sind, desto mehr muss für den Betroffenen auf dem Spiel stehen, damit trotz bloßer Zweifel an der Rechtmäßigkeit einer angefochtenen Maßnahme entgegen der grundsätzlichen Entscheidung des Gesetzgebers die aufschiebende Wirkung angeordnet werden kann (vgl. Keller, in: Meyer-Ladewig/Keller/Schmidt, SGG Kommentar, 14. Auflage 2023, § 86b, Rn 12f, m.w.N.; Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 31. Januar 2019 - L 1 BA 76/18 B ER -, Rn. 16, juris, m.w.N.). Insbesondere beim Entzug existenzsichernder Leistungen ist jedoch zu beachten, dass wegen des grundrechtlichen Gewichts der Leistung im Rahmen der Abwägungsentscheidung die gesetzgeberische Wertung für die sofortige Vollziehbarkeit im Einzelfall zurücktreten kann, auch wenn keine ernstlichen Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Verwaltungsakts bestehen. Dann kann es nötig sein aufgrund einer umfassenden Güter- und Folgenabwägung zu entscheiden (vgl. Berchtold, Sozialgerichtsgesetz, SGG, § 86b, Rn. 18, beck-online).

Gemessen hieran ist die aufschiebende Wirkung anzuordnen. Am Vollzug des angefochtenen Bescheides vom 27.01.2025 besteht kein schützenswertes öffentliches Interesse. Die darin enthaltenen drei Verfügungen sind rechtswidrig ergangen und verletzen subjektive Rechte der Antragstellerin. Dies gilt gleichermaßen für die Aufhebung des Bescheides vom 04.12.2024, für die Festsetzung der Erstattungsforderung und für die Einstellung der Leistungsgewährung ab. Im Einzelnen:

1.1.) Ihren Änderungsbescheid vom 04.12.2024 durfte die Antragsgegnerin am 27.01.2024 nicht gemäß § 48 Sozialgesetzbuch X mit Rückwirkung zum 01.01.2025 aufheben. Dies erfolgte in formell wie materiell rechtswidriger Weise.

In formeller Hinsicht war die Aufhebungsverfügung vom 27.01.2025 rechtswidrig, weil die Antragsgegnerin der Antragstellerin entgegen § 24 Abs. 1 SGB X keine Gelegenheit gegeben hatte, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern, und, weil eine Anhörung weder nach § 24 Abs. 2 SGB X noch nach dem AsylbLG entbehrlich war, nicht gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 3 SGB X nachgeholt worden und auch nicht unbeachtlich (vgl. § 42 Satz 2 SGB X) ist.

In materieller Hinsicht war die Aufhebungsverfügung vom 27.01.2025 rechtswidrig, weil die Tatbestandsvoraussetzungen der Rechtsgrundlage nicht erfüllt sind.

§ 48 Abs. 1 Satz 1 SGB § 48 Abs. 1 Satz 1 bestimmt, dass der Verwaltungsakt mit Wirkung für die Zukunft aufzuheben ist, soweit in den tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen, die beim Erlass eines Verwaltungsaktes mit Dauerwirkung vorgelegen haben, eine wesentliche Änderung eintritt. Gemäß § 48 Abs. 1 Satz 2 SGB X soll der Verwaltungsakt mit Wirkung vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse aufgehoben werden, soweit

1. die Änderung zugunsten des Betroffenen erfolgt,
2. der Betroffene einer durch Rechtsvorschrift vorgeschriebenen Pflicht zur Mitteilung wesentlicher für ihn nachteiliger Änderungen der Verhältnisse vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht nachgekommen ist,
3. nach Antragstellung oder Erlass des Verwaltungsaktes Einkommen oder Vermögen erzielt worden ist, das zum Wegfall oder zur Minderung des Anspruchs geführt haben würde, oder
4. der Betroffene wusste oder nicht wusste, weil er die erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt hat, dass der sich aus dem Verwaltungsakt ergebende Anspruch kraft Gesetzes zum Ruhen gekommen oder ganz oder teilweise weggefallen ist.

Die Möglichkeit, sich behördlich – wie die Antragsgegnerin im Änderungsbescheid vom 04.12.2024 – eine rückwirkende Aufhebung vorzubehalten, sieht § 48 SGB X nicht vor. In Ansehung des Gesetzeswortlautes hätten wegen der am 27.01.2027 auf den 01.01.2025 rückwirkenden Aufhebung des Bescheides vom 04.12.2024 daher die Voraussetzungen von § 48 Abs. 1 Satz 2 SGB X am 27.01.2025 vorliegen müssen. Das ist nicht der Fall. Die Leistungsaufhebung erfolgte nicht zugunsten der Antragstellerin (vgl. Nr. 1.). Die Antragsgegnerin verfügte sie auch nicht unter Hinweis auf die Verletzung einer Mitteilungspflicht (vgl. Nr. 2) oder wegen der Erzielung von Einkommen oder Vermögen (vgl. Nr. 3.). Schließlich ist nicht ansatzweise ersichtlich, dass die Antragstellerin als Asylantragstellerin aufgrund einer besonders schweren Sorgfaltspflichtverletzung nicht wusste, dass ihr Anspruch weggefallen sei (vgl. Nr. 4.). Es ist nämlich schon nicht grob fahrlässig, als Empfänger von Asylbewerberleistungen den Ausschlussgrund des § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 AsylbLG nicht zu kennen. Umgekehrt gilt: Asylbewerberleistungsempfänger dürfen darauf vertrauen, dass der Leistungsausschluss aus § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 AsylbLG von Asylbewerberleistungsbehörden und Sozialgerichten nicht angewandt wird. Gerichte und

Behörden sind gemäß Art. 20 Abs. 3 GG an Europarecht und Verfassungsrecht gebunden. § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 AsylbLG ist aber voraussichtlich europarechtswidrig und verfassungswidrig.

§ 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 verletzt voraussichtlich die europarechtlichen Regelungen über Mindeststandards der Versorgung während des Asylverfahrens aus Art. 17 bis 20 der Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 Aufnahme-Richtlinie (EURL 2013/33). Diese Mindeststandards sind in den sog. Dublin-III-Fällen anwendbar, solange – wie hier – noch keine endgültige Entscheidung über den Antrag auf internationalen Schutz ergangen ist (vgl. EuGH v. 27.09.2012 - C-179/11 - juris Rn. 43 - Cimade und GISTI; EuGH v. 14.01.2021 - C-322/19 - juris Rn. 61 ff., 67; krit. dazu Wittmann, Ausschuss-Drs. 20(4)493 A neu, S. 76). Die Mindeststandards dürften gemäß Art. 20 EURL 2013/33 der Aufnahme-Richtlinie zwar eingeschränkt werden. Allerdings liegt hier keiner der abschließend aufgeführten Ausnahmetatbestände vor. Es ist nämlich nicht ersichtlich, dass die Antragstellerin gegen Vorschriften der Unterbringungscentren, gegen räumliche Beschränkungen oder Melde- und Auskunftspflichten verstoßen oder nicht rechtzeitig Antrag auf internationalen Schutz gestellt oder Vermögen verschwiegen oder Gewalt verübt hätte. Überdies hätte die Unterschreitung des europarechtlichen Mindeststandards eine – im vorliegenden Fall der Antragstellerin fehlende – individuell zu begründende Einzelfallentscheidung unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsprinzips sowie die Gewährleistung des Zugangs zu medizinischer Versorgung und eine menschenrechtliche Mindestversorgung nach Art. 20 Abs. 5 erfordert (vgl. Wittmann, Ausschuss-Drs. 20(4)493 A neu, S. 75; Frerichs in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB XII, 4. Aufl., § 1 AsylbLG (Stand: 23.12.2024), Rn. 62.1).

§ 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 AsylbLG verletzt voraussichtlich ferner das Grundrecht auf Gewährung eines menschenwürdigen Existenzminimums nach Art. 1 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 20 Abs. 1 GG. Bei der Norm handelt es sich um einen vollständigen Leistungsausschluss, der durch das Vorenthalten einer materiellen Existenzgrundlage Einreiseanreize vermeiden und zur Ausreise aus Deutschland motivieren soll. Als solcher ist der Leistungsausschluss erst recht verfassungswidrig. Denn selbst weniger schwerwiegende Maßnahmen in der Form bloßer Leistungsabsenkungen dürfen nicht mit migrationspolitischen Erwägungen gerechtfertigt werden (Frerichs in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB XII, 4. Aufl., § 1 AsylbLG (Stand: 23.12.2024), Rn. 55). Indes ist ein vollständiger Leistungsausschluss für Personen, die sich tatsächlich in Deutschland aufhalten, gerade nicht zu vereinbaren mit der temporären Reichweite des Grundrechts aus Art. 1 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 20 Abs. 1 GG. Dem sog. Aktualitätsgrundsatz bzw. Gegenwärtigkeitsprinzip ist die menschenwürdige Existenz einschließlich des soziokulturellen Minimums ab Beginn des Aufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland bis zu deren Ende zu sichern. Auch eine kurze Aufenthaltsdauer oder -perspektive rechtfertigt es gerade nicht, den Anspruch auf ein menschenwürdiges Existenzminimum auf die Sicherung der physischen Existenz zu beschränken. Eine vom allgemeinen Existenzsicherungsrecht abweichende Bedarfsbemessung dürfte nur erfolgen, wenn wegen eines nur kurzfristigen Aufenthalts konkrete Minderbedarfe gegenüber Hilfsempfängern mit Daueraufenthaltsrecht nachvollziehbar festgestellt und bemessen werden könnten. Derartige Erkenntnisse liegen indes nicht vor. Bei dem neuen Leistungsausschluss nach § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 AsylbLG für sog. Dublin-III-Fälle, in denen das BAMF den Asylantrag wegen der vorrangigen Zuständigkeit eines anderen

Staates gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 1 AsylG i.V.m. § 31 Abs. 6 AsylG ablehnt, kommt erschwerend hinzu, dass der betroffene Personenkreis nicht innerhalb von zwei Wochen nach Ablehnung des Asylantrages freiwillig ausreisen kann (Frerichs in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB XII, 4. Aufl., § 1 AsylbLG (Stand: 23.12.2024), Rn. 54 ff.).

2.2.) Der mit dem Widerspruch der Antragstellerin vom 19.02.2025 angefochtene Bescheid der Antragsgegnerin vom 27.01.2025 ist auch formell und materiell rechtswidrig, soweit darin verfügt wurde, dass die *„irrtümlich im Zeitraum vom 01.12.2024 bis 31.01.2025 gewährten Leistungen in Höhe von insgesamt 810,00 EUR zurückgefordert“* würden.

In formeller Hinsicht verstieß auch dieser belastende Verwaltungsakt gegen die Anhörungspflicht aus § 24 Abs. 1 SGB X. Eine Ausnahme von der Anhörungspflicht ist auch in Bezug auf die Erstattungsforderung nicht gegeben. Gleichwohl ist die Anhörung auch insoweit nicht nachgeholt worden und damit insgesamt nicht minder beachtlich wie im Fall der Leistungsaufhebung (vgl. oben).

In materieller Hinsicht verstößt die Erstattungsfestsetzung vom 27.01.2024 gegen § 50 SGB X. Denn wegen der gerichtlichen Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs vom 19.02.2025 gegen die Aufhebungsverfügung vom 27.01.2025 ist der Änderungsbescheid vom 04.12.2024 bis zur Unanfechtbarkeit der Entscheidung in der Hauptsache wirksam. Demgemäß darf einstweilen die Erstattung der aufgehobenen Leistungsbewilligung vom Antragsgegner noch nicht festgesetzt werden.

Überdies ging die Erstattungsfestsetzung vom 27.01.2025 in zeitlicher Hinsicht über die Aufhebungsverfügung vom 27.01.2025 hinaus. Denn obgleich die Antragsgegnerin die Leistungsbewilligung nur mit Rückwirkung bis zum 01.01.2025 aufgehoben hatte, setzte sie die Erstattungsforderungen auch für den Bewilligungsmonat Dezember 2024 fest. Die (bereits vor dem 04.12.2024 erfolgte) Leistungsbewilligung für den Monat Dezember 2024 hat die Antragsgegnerin aber am 27.01.2025 gar nicht aufgehoben, sodass die Antragstellerin die diesbezüglichen Leistungen behalten darf bzw. nicht erstatten muss.

3.3.) Auch die Einstellung der Leistungsgewährung ab 31.01.2024 ist rechtswidrig.

In formeller Hinsicht verstieß auch dieser belastende Verwaltungsakt gegen die Anhörungspflicht aus § 24 Abs. 1 SGB X. Eine Ausnahme von der Anhörungspflicht ist auch wegen der Leistungseinstellung nicht gegeben. Gleichwohl ist die Anhörung auch insoweit nicht nachgeholt worden und damit insgesamt nicht minder beachtlich wie im Fall der Leistungsaufhebung und im Fall der Leistungserstattung (vgl. oben).

In materieller Hinsicht verstößt die Einstellung der Leistungsgewährung zum 31.01.2025 gegen die Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs vom 19.02.2025 gegen die Aufhebungsverfügung vom 27.01.2025. Wegen dieses Suspensiveffekts stehen der Antragstellerin die ihr zuletzt mit dem Änderungsbescheid vom 04.12.2024 bis einschließlich 28.02.2025 bewilligten Leistungen nach §§ 3, 3a AsylbLG vorläufig weiterhin zu.

Nach alldem obsiegt kann die Antragstellerin vollumfänglich, soweit sie im Verfahren S 12 AY 425/25 ER die gerichtliche Anordnung der aufschiebenden Wirkung ihres Widerspruchs begehrt.

b) Soweit die Antragstellerin daneben zusätzlich beantragt, die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, der Antragstellerin ab Antragstellung beim Sozialgericht am 19.02.2025 Leistungen nach §§ 3, 3a AsylbLG in gesetzlich vorgesehenem Umfang einschließlich Unterkunft zu gewähren, hat der Eilantrag fast vollständig Erfolg.

1.1.) Insoweit ist der Eilantrag nur abzulehnen für die Zeit ab der Eilantragstellung bei Gericht am 19.02.2025 bis einschließlich 28.02.2025.

Wegen der Anordnung der aufschiebenden Wirkung leben nämlich die Ansprüche der Antragstellerin aus dem Änderungsbescheid der Antragsgegnerin vom 04.12.2024 auf. Die Antragstellerin kann daher von der Antragsgegnerin (auch) für die Zeit vom 19.02.2025 bis ihr vom 01.01.2025 zum 28.02.2025 bewilligten Leistungen nach §§ 3, 3a Asylbewerberleistungsgesetz beanspruchen. Daneben bedarf es aus Rechtsgründen keiner zusätzlichen gerichtlichen Leistungsverpflichtung der Asylbewerberleistungsbehörde.

Höhere Ansprüche, als ihr bereits am 04.12.2024 bewilligt worden sind, stehen der Antragstellerin derzeit nicht zu. Insbesondere kann sie nicht auch Leistungen für Unterkunft und Heizung beanspruchen. Einen diesbezüglichen Bedarf hat die Antragstellerin nicht glaubhaft gemacht.

In der Gemeinschaftsunterkunft der Antragsgegner ist sie bis heute unentgeltlich untergebracht. Dass ihr anlässlich der Aufhebung der Einweisungsverfügung vom 18.02.2025 und der für heute angekündigten Räumung konkrete Kosten für Unterbringung und Heizung entstehen, ist zwar wahrscheinlich. Die Antragstellerin hat insofern aber nicht vorgetragen, dass dies tatsächlich bereits der Fall sei. Insbesondere hat sie nicht behauptet, bereits eine Unterkunft angemietet oder eine kostenpflichtige Herberge bezogen zu haben. Erst recht hat sie dem Gericht keine Vertragsurkunde über den Abschluss eines Miet- oder Beherbergungsvertrags vorgelegt, um diesbezügliche Sachverhalte glaubhaft zu machen. Auch wäre gegebenenfalls erst ein Antrag auf Übernahme derartiger Unterkunfts-kosten außergerichtlich bei der Antragsgegnerin einzureichen, bevor das Sozialgericht um diesbezüglichen (Eil-) Rechtsschutz ersucht wird. Denn ohne vorherigen Antrag bei der Leistungsverwaltung fehlte einem Eilantrag bei Gericht regelmäßig das Eilrechtsschutzbedürfnis.

2.2.) Erfolg hat der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Regelungsanordnung indes für die Zeit nach dem Ablauf des (dem aktuellen Bewilligungsbescheid vom 04.12.2024 zufolge) nur noch bis zum 28.02.2025 laufenden Bewilligungszeitraums.

Die Antragstellerin ist dem Grunde nach berechtigt zum Bezug von Asylbewerberleistungen nach §§ 3, 3a AsylbLG. Dies ist zwischen den Beteiligten unstrittig. Auch das angerufene Gericht hat insofern keine Bedenken.

Dieser Leistungsanspruch der Antragstellerin umfasst auch die ggfs. künftig anfallenden Kosten für Unterkunft und Heizung in gesetzlicher Höhe.

Der Leistungsanspruch der Antragstellerin ist nach Lage der Akten auch weder der Höhe nach beschränkt noch ganz ausgeschlossen. Insbesondere folgt ein solcher Leistungsausschluss nicht aus § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 AsylbLG. Denn der Leistungsausschluss aus § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 AsylbLG ist voraussichtlich weder mit dem Recht der Europäischen Union noch mit dem Grundgesetz vereinbar (s.o.). Dies hat die an Recht und Gesetz gebundene Leistungsverwaltung der Antragsgegnerin zu beachten gemäß Art. 20 Abs. 3 GG.

3.3) Die vom Gericht vorgenommene vorläufige Verpflichtung der Antragsgegnerin ab 01.03.2025 schränkt das Gericht nach richterlichem Ermessen in zweierlei Weise ein:

Erstens beschränkt das Gericht die vorläufige Leistungspflicht bis zu einer etwaigen Ausreise der Antragstellerin aus dem Bundesgebiet, da durch eine Ausreise die Anspruchsberechtigung der Antragstellerin nach dem AsylbLG entfielen.

Zweitens befristet das Gericht die vorläufige Leistungsverpflichtung bis einschließlich 31.05.2025. Denn nach richterlichem Ermessen ist eine einstweilige Reglungsanordnung zeitlich zu beschränken, wenn – wie hier – die Sach- und Rechtslage im gerichtlichen Eilverfahren aufgrund der außerordentlichen Eilbedürftigkeit kaum geprüft werden kann, weil einerseits der Eilantragstellerin ein Zuwarten auf die ihr mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zustehenden existenzsichernden Leistungen nicht zuzumuten ist und andererseits aufgrund ihrer bestandskräftigen Ausreisepflicht damit zu rechnen ist, dass tatsächliche Änderungen eintreten könnten, die den Wegfall der Leistungspflicht der vorläufig verpflichteten Asylbewerberleistungsbehörde zur Folge hätten.

c) Der Antragstellerin ist für das vorliegende Eilverfahren Prozesskostenhilfe unter Beordnung ihrer Prozessbevollmächtigten zu bewilligen.

Gemäß §§ 73a SGG, 114 Zivilprozessordnung (ZPO) erhält ein Beteiligter, der nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder auf Raten aufbringen kann auf Antrag Prozesskostenhilfe, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichend Aussicht auf Erfolg verspricht und nicht mutwillig erscheint. Der Beteiligte hat dabei gemäß § 115 ZPO sein Einkommen und Vermögen gemäß den gesetzlichen Vorgaben einzusetzen.

Nachdem die Antragstellerin Asylbewerberleistungen nach dem erhält, ist sie aufgrund ihrer persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nicht in der Lage, den Rechtsstreit aus eigenen finanziellen Mitteln zu bestreiten. Ihr Eilantrag verspricht aus den unter Ziff. 2. Buchstabe a) dargelegten Gründen auch hinreichende Aussicht auf Erfolg und ist nicht mutwillig.

d) Die Kostenentscheidung folgt aus der entsprechenden Anwendung von § 193 SGG und berücksichtigt das nahezu vollständige Obsiegen der Antragstellerin.

Rechtsbehelfsbelehrung

Dieser Beschluss kann wegen der Ziffern 1. und 3. seines Tenors mit der Beschwerde an das Landessozialgericht Baden-Württemberg angefochten werden (§ 172 Sozialgerichtsgesetz - SGG -).

Die Beschwerde ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Beschlusses schriftlich, als elektronisches Dokument oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Sozialgericht Karlsruhe, Karl-Friedrich-Str. 13, 76133 Karlsruhe, einzulegen (§§ 173 S. 1, 65a Abs. 1 SGG). Rechtsanwälte, Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse müssen die Beschwerde sowie weitere Schriftsätze und deren Anlagen als elektronisches Dokument übermitteln (§ 65d Satz 1 Sozialgerichtsgesetz - SGG). Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf www.ejustice-bw.de beschrieben.

Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Landessozialgericht Baden-Württemberg, Hauffstr. 5, 70190 Stuttgart - Postfach 10 29 44, 70025 Stuttgart -, schriftlich, als elektronisches Dokument oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird (§ 173 S. 2 SGG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Dieser Beschluss kann wegen der Bewilligung der Prozesskostenhilfe unter Ziff. 2. seines Tenors von der Staatskasse mit der Beschwerde an das Landessozialgericht Baden-Württemberg angefochten werden.

Die Beschwerde ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Beschlusses beim Sozialgericht Karlsruhe, Karl-Friedrich-Str. 13, 76133 Karlsruhe, schriftlich, als elektronisches Dokument oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen (§§ 172, 173, 65a Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz). Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Landessozialgericht Baden-Württemberg, Hauffstr. 5, 70190 Stuttgart - Postfach 10 29 44, 70025 Stuttgart -, schriftlich, als elektronisches Dokument oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird. Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse müssen die Beschwerde sowie weitere Schriftsätze und deren Anlagen als elektronisches Dokument übermitteln (§ 65d Satz 1 Sozialgerichtsgesetz - SGG). Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf www.ejustice-bw.de beschrieben.

Elektronisch signiert:  (Richter am Sozialgericht)